

Anne Winter

Verfassungsentwicklung und Verfassungsgerichtsbarkeit in Burkina Faso



Nomos

Herausgeber/Editorial Board:

Ulrich Karpen, Professor of Law, University of Hamburg | Hans-Peter Schneider, Professor of Law, University of Hannover | Oliver C. Ruppel, Professor of Law, University of Stellenbosch | Hartmut Hamann, Professor of Law, Freie University Berlin & Hamann Rechtsanwälte, Stuttgart

Wissenschaftlicher Beirat/Scientific Advisory Council:

Laurie Ackermann, Justice (Emeritus), Constitutional Court of South Africa, Johannesburg | Jean-Marie Breton, Professor of Law (Emeritus), Honorary Dean, University of French West Indies and Guyana | Gerhard Erasmus, Professor of Law (Emeritus), Associate, Trade Law Centre, Stellenbosch | Norbert Kersting, Professor of Political Sciences, University of Muenster | Hans Hugo Klein, RiBVerfG a.D., Professor of Law, University of Göttingen | Salvatore Mancuso, Professor of Law, Chair Centre for Comparative Law in Africa, University of Cape Town | Yvonne Mokgoro, Justice, South African Law Reform and Development Commission, Pretoria | Lourens du Plessis, Professor of Law, Northwest University, Potchefstroom | Werner Scholtz, Professor of Law, University of the Western Cape, Bellville | Nico Steytler, Professor of Law, Int. Association of Centers for Federal Studies, Bellville | Hennie A. Strydom, Professor of Law, University of Johannesburg | Christoph Vedder, Professor of Law, University of Augsburg | Gerhard Werle, Professor of Law, Humboldt University Berlin | Johann van der Westhuizen, Justice, Constitutional Court of South Africa, Johannesburg | Reinhard Zimmermann, Professor of Law, Managing Director of the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg

Anne Winter

Verfassungsentwicklung und
Verfassungsgerichtsbarkeit in Burkina Faso



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Gießen, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-4085-7 (Print)

ISBN 978-3-8452-8394-4 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2015 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen als Dissertation angenommen. Sie entstand im Rahmen des von der DFG geförderten Projekts *Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratisierung im frankophonen Westafrika*. Für die Drucklegung sind die wesentlichen Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik bis Ende 2016 berücksichtigt worden.

Meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Thilo Marauhn gilt mein herzlicher Dank für den Freiraum sowohl bei der Schwerpunktsetzung der Arbeit als auch bei der Wahl, zunächst von Münster aus zu arbeiten. Für die mir entgegengebrachte Wertschätzung, viele Ermutigungen, Anregungen und Kritik bin ich dankbar und froh, dem Lockruf nach Gießen schließlich gefolgt zu sein. Herrn Prof. Dr. Brun-Otto Bryde sei nicht nur für die Erstellung des Zweitgutachtens, sondern auch für die erste Kontaktvermittlung zum Forschungsprojekt und seine Bereitschaft, dessen Fortgang stets zu begleiten und zu kommentieren, auf das Herzlichste gedankt.

Die Forschung in Burkina Faso war entscheidend, um eine Vorstellung von Recht und Rechtswirklichkeit des Landes zu bekommen. Allein an einem Schreibtisch in Deutschland kann eine solche Arbeit nicht gelingen und so war die Hilfe von Menschen vor Ort unerlässlich. Mein großer Dank gilt daher den vielen Gesprächspartnern in Burkina Faso, die meine Forschung vor Ort durch ihre Gesprächsbereitschaft, ihren Rat, ihre Offenheit und ihre herzliche Unterstützung ermöglicht haben. Es war für mich eine große Bereicherung, in einem solchen Umfeld forschen zu können. Dem damaligen Präsidenten des *Conseil constitutionnel* Dé Albert Mollogo und seinen Kollegen gilt mein Dank für das mir insbesondere in Interviews entgegengebrachte Vertrauen. Nur durch die Bereitschaft des damaligen Generalsekretärs Désirée Sawadogo, mir in Ouagadougou Zugang zu Quellen jedweder Art zu verschaffen und auch nach meiner Rückkehr nach Deutschland ein verlässlicher Ansprechpartner zu sein, konnte diese Arbeit entstehen. Zudem wären mir ohne die Unterstützung des Teams der Hanns-Seidel-Stiftung in Ouagadougou viele Türen verschlossen geblieben. Insbesondere Pascal Tiambiano sei dafür gedankt. Zahlreiche Gespräche und Diskussionen mit Dr. Yarga Larba halfen mir Hintergründe zu

verstehen. Seine Bereitschaft auf einem gemeinsamen Flug erste Thesen kritisch zu kommentieren, eröffneten mir neue Blickwinkel. Prof. Augustin Loada und Prof. Abdoulaye Soma danke ich ebenfalls für ihre Unterstützung und Gespräche an der Universität in Ouagadougou. Prof. Alioune Badara Fall und Prof. Jean Du Bois de Gaudusson sowie den Mitarbeitern des CERDRADI der Universität Bordeaux danke ich für die freundliche Aufnahme und Hilfe während meiner Zeit an ihrem Institut. Der Konrad-Adenauer-Stiftung danke ich für die großzügige finanzielle Unterstützung während meiner Promotion und meines Studiums.

Mit meinen Gießener Kollegen Dr. Kangnikoe Bado, Dr. Lisa Heemann und Chadidscha Schoepffer habe ich mit Freude zusammengearbeitet. Zahlreiche Diskussionen innerhalb unseres Projekts waren eine große Bereicherung. Dr. Lisa Heemann hat sich zudem die Mühe gemacht, die Arbeit im Ganzen zu lesen und wertvolle Anregungen geleistet. Dr. Wilfried Zoungrana hat viel Zeit investiert unerlässlich Fragen zu beantworten, Verständisbarrieren abzubauen und mir sein Burkina Faso näher zu bringen. Seine Geduld und sein Interesse an der Arbeit haben maßgeblichen Anteil. Herzlicher Dank gebührt außerdem meinen Studienfreunden in Münster, die mich mich stets durch die Höhen und Tiefen dieser Arbeit getragen haben. Namentlich sei für die Diskussionsbereitschaft in zahlreichen Gesprächen Dr. Jost-Benjamin Schrooten, für Zuspruch, Ablenkung und Durchsicht der Arbeit Lisa Kaufmann, Ann-Kathrin Schindler und Dr. Nora Wessendorf gedankt. Meine Schwester Friederike Winter stand als wichtige Ratgeberin, Begleiterin und mit hilfreichen Korrekturen stets verlässlich und ermutigend an meiner Seite.

Mein größter Dank gilt jedoch meinen Eltern Dorothea und Karl-Otto Winter. Sie haben mir früh vermittelt, wie wichtig es ist, sich für politische und gesellschaftliche Themen zu interessieren und sich gestaltend einzubringen. So haben sie mein Interesse an politischen Entwicklungen geweckt und später auch meine afrikanische Reiselust bedingungslos gefördert. Dass beides in einer Dissertation zusammenkommen konnte, wurde erst durch ihre andauernde Großzügigkeit und uneingeschränkte liebevolle Unterstützung möglich. Für ihren Rückhalt in jeglicher Hinsicht ist ihnen diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im April 2017

Anne Winter

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung	21
Kapitel 1: Verfassungsentwicklung	43
Teil 1: Einführung	43
Teil 2: Vorläufer: Die Chefferie der Mossé	46
Teil 3: Die Entwicklung vom Kolonialstaat zum autonomen Obervolta	63
Teil 4: Die Verfassungsentwicklung im postkolonialen Staat zwischen 1960 und 1990	78
Teil 5: Die Verfassungsentwicklung Burkina Fasos nach 1990	124
Teil 6: Zwischenergebnis	178
Kapitel 2: Die Verfassungsgerichtsbarkeit	191
Teil 1: Einführung: Notwendigkeit von Schutz und Durchsetzung der Verfassung	191
Teil 2: Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit	194
Teil 3: Der Einfluss internationaler Vorbilder und Akteure auf die Verfassungsgerichtsbarkeit	221
Teil 4: Institutionelle Grundlagen des Conseil constitutionnel	224
Teil 5: Kompetenzen des Conseil constitutionnel	239
Teil 6: Verfahren	250
Teil 7: Prüfungsmaßstab, Bindungswirkung und Umsetzung	253
Teil 8: Rechtsprechungspraxis	258
Teil 9: Zwischenbewertung: Die Rolle des Conseil constitutionnel	285
Schlussbetrachtung	293

Inhaltsübersicht

Anhang 305

Literaturverzeichnis 329

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung	21
I. Gegenstand der Untersuchung	23
II. Stand der Forschung	28
III. Methodik, Gang der Arbeit und Terminologie	35
1. Methodik	35
2. Gang der Arbeit	36
3. Terminologie	37
IV. Landesspezifischer Überblick	38
Kapitel 1: Verfassungsentwicklung	43
Teil 1: Einführung	43
Teil 2: Vorläufer: Die Chefferie der Mossé	46
I. Die Chefferie der Mossé in vorkolonialer Zeit	47
II. Entwicklung der Chefferie in der Kolonialzeit: Widerstand und Zusammenarbeit	56
III. Fazit	62
Teil 3: Die Entwicklung vom Kolonialstaat zum autonomen Obervolta	63
I. Scheitern der Machtübernahme durch den Mogho Naba	63
II. Französisch-Afrikanische Gemeinschaft	67
III. Verfassungstext vom 19. März 1959: Zwischenschritt auf dem Weg zur Unabhängigkeit	71
IV. Fazit	77
Teil 4: Die Verfassungsentwicklung im postkolonialen Staat zwischen 1960 und 1990	78
I. Die erste Republik (1960–1966)	80
1. Verfassung vom 30. November 1960: Präsidiale Vormachtstellung nach französischem Muster	80
a) Überblick über den Verfassungstext	80

b) Staatsaufbau	82
(1) Exekutive	82
(2) Legislative	84
(3) Judikative	85
(4) Grafik zum Staatsaufbau der ersten Republik	87
c) Einfluss und Vergleich zu anderen Verfassungstexten	87
2. Verfassungswirklichkeit	90
a) Entwicklung der ersten Republik: Umbau zum autoritären Einparteiensstaat	90
b) Bewertung	93
II. Die zweite Republik (1970–1974)	95
1. Verfassung vom 29. Juni 1970: Liberaler Geist und Dominanz des Militärs	95
a) Überblick über den Verfassungstext	95
b) Neuerung: Grundrechte und Grundpflichten des Staates und der Bürger	96
c) Staatsaufbau	98
(1) Exekutive	98
(2) Legislative	99
(3) Judikative	100
(4) Grafik zum Staatsaufbau der zweiten Republik	101
d) Besonderheit: Die Macht des Militärs	101
e) Unterschiede zur ersten Republik	103
2. Verfassungswirklichkeit	103
a) Entwicklung der zweiten Republik: Scheitern an persönlichen Machtambitionen	103
b) Bewertung	105
III. Die dritte Republik (1977–1980)	106
1. Die Verfassung vom 13. Dezember 1977: Rückkehr zum Präsidialsystem mit einem limitierten Pluralismus	106
a) Überblick über den Verfassungstext	106
b) Grundrechte	108
c) Staatsaufbau	108
(1) Exekutive	109
(2) Legislative	110
(3) Judikative	111
(4) Grafik zum Staatsaufbau der dritten Republik	112

d) Besonderheiten und Unterschiede zu vorherigen Verfassungstexten	113
2. Verfassungswirklichkeit	113
a) Entwicklung der dritten Republik: Instabilität und erneuter Staatsstreich	113
b) Vorläufiges Scheitern des Konstitutionalismus	115
IV. Zwischenbewertung: Verfassung und Verfassungswirklichkeit	121
Teil 5: Die Verfassungsentwicklung Burkina Fasos nach 1990	124
I. Reformprozess der 1990er Jahre	124
II. Die Verfassung vom 11. Juni 1991: Spiegel der Demokratisierungswelle?	128
1. Entstehungsgeschichte	128
2. Überblick über den Verfassungstext	133
3. Staatsaufbau	136
a) Exekutive	137
b) Legislative	140
c) Judikative	144
d) Grafik zum Staatsaufbau der vierten Republik	146
4. Einfluss und Unterschiede zu vorherigen Verfassungen	146
III. Verfassungsänderungen	150
1. Voraussetzungen für Verfassungsänderungen	150
2. Die Verfassungsänderungen der vierten Republik	154
a) Verfassungsänderungsgesetz N° 002/97/ADP, 27. Januar 1997	154
b) Verfassungsänderungsgesetz N° 003-2000/AN, 11. April 2000	156
c) Verfassungsänderungsgesetz N° 001-2002/AN, 22. Januar 2002	160
d) Verfassungsänderungsgesetz N° 015/2009/AN, 30. April 2009	160
e) Verfassungsänderungsgesetze 2012	161
(1) Verfassungsänderungsgesetze N° 001-2012/AN, 22. März 2012 und N° 023/2012/AN, 18. Mai 2012	161
(2) Verfassungsänderungsgesetz N° 033/2012/AN, 11. Juni 2012	162

f) Verfassungsänderungsgesetz Loi N° 035- 2013/AN, 12. November 2013	164
g) Reformvorhaben 2014: Der Sturz Compaorés	167
3. Fazit	174
Teil 6: Zwischenergebnis	178
I. Die Bedeutung und Rolle traditioneller Machtstrukturen im heutigen Burkina Faso	178
II. Merkmale des burkinischen Konstitutionalismus	184
III. Die Verfassung der vierten Republik als Spiegelbild einer Demokratisierungswelle?	186
Kapitel 2: Die Verfassungsgerichtsbarkeit	191
Teil 1: Einführung: Notwendigkeit von Schutz und Durchsetzung der Verfassung	191
Teil 2: Die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit	194
I. Die Chambre constitutionnelle	194
1. Zusammensetzung	198
2. Kompetenzen	200
3. Rechtsprechungspraxis der Chambre constitutionnelle	203
a) Anzahl der Entscheidungen	203
b) Auswahl von Entscheidungen	204
(1) Protokoll der Chambre constitutionnelle vom 12. Oktober 1965, Ergebnis der Präsidentschaftswahlen	205
(2) Stellungnahme N°04/78, Entscheidungen vom 9. Januar 2001 und 25. Januar 2001, Wahl des Parlamentspräsidenten	205
(3) Entscheidung vom 14. Juli 1994, Beschwerde CNPP/PSD gegen PDP	207
4. Bewertung	210
II. Der Reformprozess im Jahr 2000: Neuordnung der Justizorganisation	213
1. Die Reform	213
2. Grafik zur reformierten Justizorganisation	221
Teil 3: Der Einfluss internationaler Vorbilder und Akteure auf die Verfassungsgerichtsbarkeit	221

Teil 4: Institutionelle Grundlagen des Conseil constitutionnel	224
I. Modell	224
II. Rechtsquellen	225
III. Zusammensetzung des Spruchkörpers	226
1. Zusammensetzung	226
2. Beschlossene Änderungen durch die Verfassungsreform 2012	228
3. Ernannte Mitglieder	230
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	232
V. Sonstige Organisation, Verwaltung und Budget	233
VI. Institutionelle Unterschiede zur Chambre constitutionnelle	235
VII. Institutioneller Vergleich zu Nachbarländern	236
Teil 5: Kompetenzen des Conseil constitutionnel	239
I. Normenkontrollkompetenz	239
II. Kontrolle des demokratischen Willensbildungsprozesses	243
1. Kontrolle von Wahlen	243
2. Parteiverbotsverfahren	244
III. Kontrolle der Kompetenzabgrenzungen zwischen den obersten Staatsorganen	244
IV. Kontrolle von Verfassungsänderungen	245
V. Sonstige Kompetenzen	246
VI. Übersicht der Kompetenzen (seit 2012)	247
VII. Unterschiede zu den Kompetenzen der Chambre constitutionnelle	248
VIII. Kompetenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Nachbarländern	249
Teil 6: Verfahren	250
I. Verfahrenseinleitung	250
II. Entscheidungsfindung	252
III. Veröffentlichung	252
Teil 7: Prüfungsmaßstab, Bindungswirkung und Umsetzung	253
I. Prüfungsmaßstab	253
II. Bindungswirkung	255
III. Umsetzung in der Praxis und Vollzugsdefizite	257
Teil 8: Rechtsprechungspraxis	258
I. Anzahl der Entscheidungen des Conseil constitutionnel	258

II. Rolle bei Wahlen	261
1. Verstärkte Aktivität des Conseil constitutionnel	261
2. Ausgewählte Entscheidungen	262
a) Entscheidung N° 2005-007/CC/EPF vom 14. Oktober 2005, Kandidatur Compaoré	262
b) Entscheidung N° 2005-004/CC/EPF vom 14. Oktober 2005, Befangenheit des Conseil constitutionnel	265
c) Entscheidungen zur Abgrenzung der Kompetenzen von Conseil constitutionnel und Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Wahlen	266
III. Wichtigste Entscheidungen und Stellungnahmen zur Verfassungsmäßigkeitskontrolle	269
1. Stellungnahme N° 2003-008/CC vom 14. April 2003, Statut Internationaler Strafgerichtshof	270
2. Entscheidung N° 2005-002/CC vom 26. Juli 2005, Loi organique Conseil supérieur de la communication	273
3. Entscheidung N° 2007-03/CC vom 4. Juli 2007, Loi organique Cour de comptes	276
4. Entscheidung N° 2007-04/CC vom 29. August 2007, Société Etudes et Réalisations d’Ouvrages Hydrauliques (EROH)	278
5. Stellungnahmen N° 2007-03/CC vom 20. März 2007 und N° 2007-011/CC vom 20. Juli 2007, Vertrag mit der Islamischen Entwicklungsbank	278
6. Entscheidung N° 2009-002/CC vom 2. Juni 2009, Änderung des Artikels 85 V91	279
7. Entscheidung N° 2010-015/CC vom 15. Mai 2010, Mandat des Abgeordneten Ouali	280
8. Entscheidung N° 2012-008/CC vom 26. April 2012, Legislaturperiode	282
9. Nicht getroffene Entscheidungen des Conseil constitutionnel: verpasste Chancen?	283
Teil 9: Zwischenbewertung: Die Rolle des Conseil constitutionnel	285
I. Auswertung der Rechtsprechung	285
II. Selbstverständnis und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit	288
III. Ein Fortschritt gegenüber der Chambre constitutionnelle?	290

Schlussbetrachtung	293
I. Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratisierung in Burkina Faso: ein Hüter mit Schwächen	293
II. Reformvorschläge	298
III. Perspektiven	301
Anhang	305
I. Verzeichnis der Interviews	305
II. Chronik	305
III. Verzeichnis der Mitglieder des Conseil constitutionnel	309
IV. Relevante Gesetzestexte und Rechtsprechung	310
1. Auszug aus der Verfassung der vierten Republik vom 11. Juni 1991 (Stand Juni 2012)	310
2. Loi organique N° 11-2000/AN vom 27. April 2000	312
3. Loi organique N° 034-2000/AN vom 13. Dezember 2000	321
4. Entscheidung N° 2010-05/CC (classification des délibérations)	323
5. Sonstige relevante Texte	326
a) Verfassungstexte	326
b) Gesetze, Dekrete	326
6. Analytierte Entscheidungen	327
Literaturverzeichnis	329

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Afrika, Burkina Faso	42
Abbildung 2: Burkina Faso	42
Abbildung 3: Staatsaufbau der ersten Republik	87
Abbildung 4: Staatsaufbau der zweiten Republik	101
Abbildung 5: Staatsaufbau der dritten Republik	112
Abbildung 6: Staatsaufbau der vierten Republik (Stand: 1991)	146
Abbildung 7: Justizorganisation bis 1991	197
Abbildung 8: Justizorganisation seit 2000	221
Abbildung 9: Anzahl der Entscheidungen und Stellungnahmen (in Klammern: Abweichung durch tatsächlich gefundene Rechtsprechung)	259
Abbildung 10: Verteilung nach Gegenstand der Kontrolle zwischen 2003 und 2014 (von oben im Uhrzeigersinn)	260
Abbildung 11: Entwicklung der Rechtsprechung nach Angaben des Conseil constitutionnel	261

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCRP	Conseil consultatif sur les réformes politiques
CDP	Congrès pour la Démocratie et le Progrès
CDR	Comités de défense de la Révolution
CENI	Commission Electorale Nationale Indépendante
CGD	Centre pour la Gouvernance Démocratique
CNPP/PSD	Convention nationale des patriotes progressistes/ Parti social-démocrate
CNR	Conseil National de la Revolution
dies./ders.	dieselbe/ derselbe
ECOWAS	Economic Community Of West African States
EROH	Société Etudes et Réalisations d'Ouvrages Hydrauliques
et. al.	et alia
FCFA	CFA-Franc BCEAO (1 € = 655,957 FCFA)
LO	Loi organique
MDV	Mouvement Démocratique Volatique
MPP	Mouvement du peuple pour le progrès
N°	Nummer
ODP/MT	Organisation pour la Démocratie Populaire/Mouvement du Travail
PDU	Parti démocratique unifié
PSEMA	Parti social de l'émancipation des masses africaines
RDA	Rassemblement Démocratique Africain
u.a.	unter anderem
UDV-RDA	Union Démocratique Voltaïque-Rassemblement Démocratique Africain
UNDD	Union Nationale pour la Défense de la Démocratie
UPC	Union pour la démocratie et le progrès
V46	französische Verfassung von 1946
V58	französische Verfassung von 1958
V59	Verfassung Obervolta von 1959
V60	Verfassung Obervolta von 1960
V70	Verfassung Obervolta von 1970
V77	Verfassung Obervolta von 1977
V91	Verfassung Burkina Faso von 1991
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume, Band
zugl.	zugleich

Abkürzungsverzeichnis

Für alle sonstigen Abkürzungen wird verwiesen auf:

Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013.

Einleitung

Mit Burkina Faso verbinden die meisten Europäer kaum etwas und wenn, sind es häufig die generellen Afrikabilder der Medienberichterstattung über Armut, Dürre, Krankheiten, Konflikte und Krisen. Daneben nehmen allenfalls noch faszinierende Tier- und Naturaufnahmen einen Platz ein. Für mehr reicht die Aufmerksamkeit nicht. So wird Afrika als Ganzes ohne große Differenzierung, aber mit umso mehr Unverständnis betrachtet. Die viel komplexere Wirklichkeit wird dabei vernachlässigt. Kenner denken bei Burkina Faso vielleicht an die Volta, die dem Land einst seinen Namen gab, an das Königreich der *Mossé*, an das Bild knöchriger Affenbrotbäume und heiliger Krokodile, an ein Operndorf in der Wüste und ein Filmfestival oder immerhin an den fremd klingenden Namen der Hauptstadt voller Vokale. Vielleicht auch noch an die Tatsache, dass es seit langem eines der ärmsten Länder des Kontinents und als Teil des Sudangürtels und Ausläufer des Sahels ein karges, trockenes Land ist, das unendlich heiß sein kann. Wer das Land schon einmal besucht hat, weiß, dass es bei allen schwierigen Lebensbedingungen doch ein ungemein offenes, junges, dynamisches, traditionsreiches, tolerantes und gastfreundliches Land ist. Indes an das Verfassungsgericht denkt wohl niemand auf den ersten Blick.

Während der Arbeit an meiner Dissertation bin ich oft gefragt worden, wie ich auf dieses Thema gekommen sei und warum ich gerade über Burkina Faso schreibe. Zum einen entstand die Idee zu dieser Arbeit im Rahmen von Praktika auf dem afrikanischen Kontinent, während derer mein Interesse und meine Neugierde insbesondere am frankophonen Afrika und dessen Rechtsentwicklung geweckt wurden. Zum anderen ist die Arbeit eingebettet in ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Forschungsprojekt an der Justus-Liebig-Universität in Gießen, das den Beitrag von Verfassungsgerichtsbarkeit für Demokratisierungsprozesse im gesamten frankophonen Westafrika rechtsvergleichend untersucht. Mein besonderes Augenmerk liegt auf Burkina Faso, weil es über eine aktive Zivilgesellschaft und noch immer bedeutende traditionelle Herrschaftsformen verfügt. Zudem unterscheidet es sich gerade durch ein harmonisches inter-ethnisches Zusammenleben von anderen Ländern der Region. Da das Demokratisierungsniveau des Landes allgemein als niedrig angesehen wird und der *Conseil constitutionnel* mit seiner Existenz seit 2002 ein

noch junges Gericht ist, kann die Etablierungs- und Konsolidierungsphase hier grundlegend analysiert werden, um zu einer Diskussion über Verfassungsgerichte in jungen Demokratien beizutragen. Außerdem wird es in der Forschung und regionalen Betrachtung vernachlässigt und gerät neben Benin oder Senegal meist in den Hintergrund. Zusätzliche Aktualität hat das Thema nicht zuletzt durch die Proteste der Bevölkerung gegen eine erneute Verfassungsänderung, den erzwungenen Rücktritt des Staatspräsidenten und die Bildung einer Übergangsregierung im Herbst 2014 erlangt. Diese jüngste Entwicklung wird über das Land hinaus Einfluss haben. Die Untersuchung Burkina Fasos kann daher auch als ein Erkenntnisgewinn über einen laufenden Demokratisierungsprozesses betrachtet werden.

Wenn der ehemalige Bundespräsident *Horst Köhler* in seiner Rede „*Von der Unmöglichkeit, über Afrika zu sprechen*“ sagt, dass viele seiner Gesprächspartner so viel mehr über Afrika wussten, als er je verstehen könne, dann drückt dies auch meine eigenen Erfahrungen während dieser Arbeit und der Forschung vor Ort in Burkina Faso aus.¹ Diese Überzeugung hat auch mich bis an das Ende meiner Arbeit nicht verlassen und doch glaube ich, dass mein Blickwinkel als Außenstehende aus zweierlei Gründen hilfreich sein kann: Zum einen, weil dieser weniger national kodiert und geprägt ist von inner-burkinischen oder franko-afrikanischen Beziehungen. Durch die Paarung aus größtmöglicher Distanz und wissenschaftlicher Neugierde kann es besser gelingen, Zusammenhänge freizulegen. Zum anderen aber auch, weil das Wissen gerade in der deutschsprachigen Wissenschaft über die Hintergründe des Verfassungsstaates und die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in Westafrika noch immer viel zu begrenzt ist. Die häufig gehörte überraschte Aussage „*Ich wusste nicht, dass es dort Verfassungsgerichte gibt*“, ist Ausdruck der großen Forschungslücke. Die Dissertation soll diese schließen und einen Beitrag leisten, das Verfassungsrecht Burkina Fasos der rechtswissenschaftlichen Afrikaforschung und auch der Politologie und Afrikanistik zugänglich zu machen.

1 *Köhler*, Von der Unmöglichkeit, über Afrika zu sprechen, Rede anlässlich der Afrika-Tage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, 18.03.2014, abrufbar unter: <http://www.namibia-botschaft.de/images/stories/Aktuelles/Rede-Koehler-deutsch.pdf>.

I. Gegenstand der Untersuchung

Das Jahr 1960 war aufgrund der zahlreichen Unabhängigkeitserklärungen ein politischer und gesellschaftlicher Wendepunkt für die afrikanischen Staaten. Entscheidender Schritt vieler Staatsgründungen war die Entwicklung neuer Verfassungen, um demokratische Strukturen zu schaffen. Dabei wurden regelmäßig Strukturen der Kolonialmächte übernommen; zumindest aber ließ man sich von diesen beeinflussen.² Es schien ein einfacher und sicherer Weg für Demokratie und Stabilität, jene Systeme zu übernehmen, die sich auf europäischem Boden bewährt hatten. Die in Teilen übernommenen europäischen Verfassungssysteme waren in den westafrikanischen Ländern jedoch nicht in gleichem Maße erfolgreich wie in ihren Ursprungsländern. Vielfach entwickelten sich in einem anderen sozialen und politischen Umfeld autoritäre Einparteiensysteme mit allmächtigen Präsidenten an der Spitze der Staaten.³ Es zeigte sich, dass allein die Existenz eines liberalen Verfassungstextes noch nicht zu einem funktionierenden Rechtsstaat verhelfen kann.⁴ Vielmehr werden Schutz- und Durchsetzungsmechanismen der Verfassung benötigt. Es bedarf einer un-

-
- 2 *Bos*, Verfassungsgebung und Systemwechsel, 2004, S. 115; *Bourgi*, L'évolution du constitutionnalisme en Afrique: Du formalisme à effectivité, in: *Revue française de droit constitutionnel*, 2002/4, N° 52, S. 722; *Bryde*, Der Verfassungsstaat in Afrika, in: *Morlok* (Hrsg.), *Die Welt des Verfassungsstaates*, 2001, S. 204; *Bryde*, Rezeption europäischen Rechts und autozentrierte Rechtsentwicklung in Afrika, in: *Africa Spectrum*, Vol. 12, N° 2 (1977), S. 117–130; *Fombad*, Post 1990 Constitutional Reforms in Africa: A preliminary Assessment of the Prospects for Constitutional Governance and Constitutionalism, in: *Nhema/Zezeza* (Hrsg.), *The Resolution of African Conflicts*, 2008, S. 183; *Hesseling*, La réception du droit constitutionnel en Afrique trente après: quoi de neuf?, in: *Zoëthout* (Hrsg.), *Constitutionnalism in Africa, a quest of autochthonous principles*, 1996, S. 34; *Kliesch*, Der Einfluß des französischen Verfassungsdenkens auf afrikanische Verfassungen, 1976; *Ngenge*, International Influences and the Design of Judicial Review Institutions on Francophone Africa, in: *American Journal of Comparative Law*, 61/2 (2013), S. 433–460; *Ullner*, Die Modellwirkung europäischer Verfassungen auf Afrika, 1971, S. 485 f.
- 3 *Bos*, Verfassungsgebung und Systemwechsel, 2004, S. 115; *Le Vine*, The Fall and Rise of Constitutionalism in West Africa, in: *The Journal of Modern African Studies*, 35, 2 (1997), S. 189; *McWhinney*, *Constitution-making, Principles, Process, Practice*, 1981, S. 4.
- 4 *Diallo*, A la recherche d'un model africain de justice constitutionnelle, in: *Annuaire international de justice constitutionnelle*, Vol. XX (2004), S. 94.

abhängigen Institution, um den Rechtsstaat zu wahren und die Verfassung zu sichern. Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit weltweit ausgebreitet.⁵ Die ersten Verfassungen der ehemaligen französischen Kolonien in Westafrika orientierten sich zwar nach der Unabhängigkeit an der Verfassung der Fünften Französischen Republik, das Modell eines autonomen Verfassungsgerichts, wie etwa des *Conseil constitutionnel*, wurde jedoch noch nicht umgesetzt. Man schuf zunächst ein einheitliches Justizsystem mit einem *Cour suprême* an der Spitze, der sich unter anderem aus einer Kammer für Verfassungsfragen zusammensetzte.⁶ Aufgrund der entstehenden autoritären Strukturen und häufiger Militärregime blieb ihre verfassungsrechtliche Prüfungskompetenz und ihr Einfluss in den ersten Jahrzehnten nach der Unabhängigkeit marginal. Erst die Reformen der 1990er Jahre verkörperten durch grundlegende Verfassungsänderungen oder gänzliche neue Verfassungstexte eine Rückkehr zu konstitutionellen Formen⁷. Die Einführung eigenständiger, spezialisierter Verfassungsgerichte mit zum Teil erweiterten Kompetenzen ließ die „Ära der Verfassungsgerichtsbarkeit“⁸ auch in Westafrika beginnen.⁹

5 Stone, Constitutionalism, Rights, and Judicial Power, in: Yale Law School, Faculty Scholarship Series, Paper 77, 2008, S. 230 f.

6 Conac, Les Cours suprêmes en Afrique, Band 1, Organisation, finalités, procédure, 1998, Band 2, La jurisprudence, 1989; Diallo, A la recherche d'un model africain de justice constitutionnelle, in: Annuaire international de justice constitutionnelle, Vol. XX (2004), S. 93–120; Kanté, Models of Constitutional Jurisdiction in Francophone West Africa, in: Journal of Comparative Law, 3/2 (2008), S. 158–172.

7 Kanté, Le constitutionnalisme à l' épreuve de la transition démocratique en Afrique, in: Zoetbout (Hrsg.), Constitutionalism in Africa – A quest for autochthonous principle, 1996, S. 17–32; Prempeh, Africa's "constitutionalism revival": False start or new dawn?, in: International Journal of Constitutional Law 5 (2007), 3, S. 469–506.

8 Schulz, Verfassungsgerichtsbarkeit im globalen Kontext, in: GIGA Focus Global, 5 (2010), S. 1.

9 Zur neuen Welle demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsgebung auf dem afrikanischem Kontinent vgl. Diagne, La mutation de la justice constitutionnelle en Afrique, L'exemple du Conseil constitutionnel du Sénégal, in: Annuaire internationale de justice constitutionnelle, in: Annuaire international de justice constitutionnelle, Vol. XII (1996), S. 99–122; Huntington, The Third Wave, 1991; Kanté, Models of Constitutional Jurisdiction in Francophone West Africa, in: Journal of Comparative Law, 3/2 (2008), S. 158–184; Prempeh, A new jurisprudence for Africa, in: Journal of Democracy, Vol. 10, N° 3 (1999), S. 135; Wisemann, The Struggle for Democracy in Africa, 1996, S. 49 ff.

Die Hauptintention der Arbeit ist die Untersuchung des institutionellen Schutzes der Verfassung Burkina Fasos und der Kernfrage, welche Rolle das Verfassungsgericht in der Vergangenheit bei der Kontrolle der politischen Macht spielte. Sie will der These nachgehen, ob das Verfassungsgericht einen Beitrag zum Demokratisierungsprozess, zu Stabilität, Rechtsstaatlichkeit und letztlich staatlicher Entwicklung geleistet hat bzw. welche Rahmenbedingungen die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindern. Dahinter steht die grundsätzliche Überzeugung, dass Verfassungsgerichte notwendige Elemente von Demokratisierungsprozessen sind.¹⁰ Insbesondere in der Transformationsphase autoritärer Systeme und der Konsolidierung junger Demokratien können Verfassungsgerichte durch maßgebende Entscheidungen eine wichtige Rolle spielen. Sie können durch eine Kontrolle der Kompetenzen staatlicher Organe oder durch grundlegende Entscheidungen zu Grund- und Menschenrechten einen politischen Wandel mitgestalten, festigen und Errungenschaften sichern. Die Verfassungsgerichte können stabilisierend, konfliktlösend und regulierend agieren, wenn Kontrollmechanismen der Legislative versagen oder nicht die nötige Effektivität versprechen, weil die Opposition zu schwach, zu überfordert oder gar korrumpiert ist.¹¹ Als Schiedsrichter können sie die Einhaltung der Verfassungsordnung kontrollieren und durch ihren Eingriff oder bewussten Nichteingriff in „politische und gesellschaftliche Prozesse demokratiefunktional agieren“¹². Unter Verzicht auf eine tiefgehende Diskussion politikwissenschaftlicher Demokratietheorie soll in dieser Arbeit mit dem klaren rechtswissenschaftlichen Fokus ein demokratisches System im Sinne von *Schubert/Tetzlaff* durch drei Strukturelemente charakterisiert und verstanden werden: Es müssen erstens „freie und faire und regelmäßige Wahlen, mit der genuinen Möglichkeit einer Abwahl der Machthaber“ existieren. Zweitens muss eine Rechtsbindung von Politik gegeben sein, „was ein institutionelles Minimum an Gewaltenteilung und

10 Siehe auch: *Heemann/Schoepffer/Winter*, „They do something!“, Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratisierung im frankophonen Westafrika, in: *Recht in Afrika*, 1 (2014), S. 87.

11 *Heemann/Schoepffer/Winter*, „They do something!“, Verfassungsgerichtsbarkeit und Demokratisierung im frankophonen Westafrika, in: *Recht in Afrika*, 1 (2014), S. 90.

12 *Kneip*, Verfassungsgerichte im Prozess der Demokratisierung – Der Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf Konsolidierung und Qualität der bundesdeutschen Debatte, in: *Wrase/Boulanger* (Hrsg.), *Die Politik des Verfassungsgerichts*, 2013, S. 350.

Machtkontrolle erforderlich macht und der Unabhängigkeit der Justiz einen besonders hohen Wert zumisst.“ Schließlich ist drittens, die „*prinzipielle Anerkennung unveräußerlicher Menschen- und Bürgerrechte, womit mindestens die freiheitlich-liberalen politischen Rechte (...) und ein rudimentärer Minderheitenschutz gemeint sind*“, unerlässlich.¹³ Als ein unverzichtbares Element von Demokratisierung gilt insbesondere Rechtsstaatlichkeit, was sich in der Bezeichnung als „*verfassungs- und rechtsstaatliche Demokratie*“ zeigt.¹⁴ Verfassungsgerichte werden mitunter als „*Demokratie-Versicherung*“¹⁵ oder der „*Königsweg zur Sicherung der Verfassung*“¹⁶ charakterisiert. Nur selten gibt es grundsätzliche Kritik an dem „*Erfolgsmodell Verfassungsgerichtsbarkeit*“.¹⁷ Dennoch müssen Verfassungsgerichte ihre Stellung und ihren Status im politischen Machtgefüge erst erarbeiten, um zu unumstrittenen und geachteten Akteuren zu wer-

13 Schubert/Tetzlaff, Erfolgreiche und blockierte Demokratisierung in der postkolonialen und postsozialistischen Weltgesellschaft, in: Schubert/Tetzlaff (Hrsg.), *Blockierte Demokratien in der Dritten Welt*, 1998, S. 14.

14 Kneip, Verfassungsgerichte im Prozess der Demokratisierung – Der Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf Konsolidierung und Qualität der bundesdeutschen Debatte, in: Wrase/Boulanger (Hrsg.), *Die Politik des Verfassungsgerichts*, 2013, S. 140.

15 Von Steinsdorff, Verfassungsgerichte als Demokratie-Versicherung? Ursachen und Grenzen der wachsenden Bedeutung juristischer Politikkontrolle, in: Schrenk (Hrsg.), *Analyse demokratischer Regierungssysteme*, 2010, S. 479–498.

16 Hesse, Verfassungsstaat, Verfassungsrecht und Verfassungspolitik in Umbruchsituationen: eine Einführung, in: Hesse/Schuppert/Harms (Hrsg.), *Verfassungspolitik in Umbruchsituationen*, 1999, S. 23.

17 Kritisch etwa: Maus, Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat, Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Ausgabe 7 (2004), S. 835–850; Maus, *Über Volkssouveränität, Elemente einer Demokratietheorie*, 2011.

den.¹⁸ Diese Erfahrung eint Verfassungsgerichte weltweit.¹⁹ Ihre tatsächliche Rolle und das Gewicht der Verfassungsgerichte hängen entscheidend von den historischen und politischen Rahmenbedingungen ab, die nicht nur die Zusammensetzung und Kompetenzen beeinflussen, sondern auch das Selbstverständnis des Gerichts und damit den Willen oder das Unvermögen der Richter zeigen, die Verfassung zu schützen. Eine Beurteilung der Institution Verfassungsgerichtsbarkeit kann daher nicht abstrakt, „sondern nur von Land zu Land im konkreten Zusammenhang der Gesamtrechtsordnung“ erfolgen²⁰. Eine Untersuchung der Entwicklung der Verfassung Burkina Fasos ist notwendigerweise die Grundlage für die Analyse des Verfassungsgerichts. Ohne ausreichende Kenntnis über den Aufbau des politischen Systems und dessen historische Besonderheiten sowie die Verankerung des Verfassungsstaates in der Gesellschaft, kann die Beurteilung des Verfassungsgerichts nicht verständlich sein und die Analyse nicht umfassend gelingen. Würden nur die institutionelle Ausformung und die Rechtsprechung betrachtet, stünde die Analyse in einem leeren Raum. Zudem ist es mehr als fünfzig Jahre nach der Unabhängigkeit und den ersten Verfassungstexten interessant zu untersuchen, wie sich die burkinische

-
- 18 Der Erfolg und der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts für die Entwicklung der Bundesrepublik sind unbestritten, vgl. *Benda*, Das Bundesverfassungsgericht im Spannungsfeld von Recht und Politik, in: ZRP, 10, 1977, S. 1 ff.; *Bryde*, Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Demokratisierung der Bundesrepublik, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2006, S. 321–331; *Dopatka*, Zur Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts in der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik 1951 bis 1978, in Däubler/Küsel (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit und Politik, 1979, S. 31, 44 ff.; *Starck*, Das Bundesverfassungsgericht in der Verfassungsordnung und im politischen Prozess, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band I, Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungsprozess, 2001, S. 1 ff.
- 19 Vgl. zu Frankreich *Hermann*, Akte der Selbstautorisierung als Grundstock institutioneller Macht von Verfassungsgerichten, in: Vorländer (Hrsg.), Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, 2006, S. 147; zum Status-Streit des Bundesverfassungsgerichts vgl. *Lembcke*, Das Bundesverfassungsgericht und die Regierung Adenauer – vom Streit um den Status zur Anerkennung der Autorität, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), Das Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2006, S. 152 ff.
- 20 *Papier*, Rechtsstaat und Verfassungsgerichtsbarkeit, Vortrag bei der Regionalkonferenz zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung am 27.10.2009 in Belgrad, 2009, S. 2.

Verfassung entwickelt hat, wie nicht nur rezipiert²¹, sondern historische Grundlagen und eigene Ideen miteingebracht wurden. Es soll analysiert werden, wie Verfassungsversprechen und Verfassungswirklichkeit voneinander abweichen. Auch wenn die Verfassungstexte den europäischer Staaten ähneln, so bleibt die Verfassungswirklichkeit „*typisch afrikanisch*“²², weshalb die Verfassung und deren Umsetzung nur als Einheit betrachtet werden kann. Dabei soll aufgezeigt werden, ob sich bereits auf dem Papier eine zunehmende Demokratisierung und Konsolidierung eines Rechtsstaates feststellen lässt. Die Erkenntnis, dass es zur tatsächlichen Konstruktion einer Demokratie und der Wahrung des Rechtsstaats jedoch eines „*inhaltlich-wertenden Schutzmechanismus*“ bedarf, begründet die Notwendigkeit des Instituts der Verfassungsgerichtsbarkeit.²³ Ob dieses in Burkina Faso den Rechtsstaat zu sichern und auszubauen vermag und eine „*demokratiezuträgliche Funktionserfüllung*“²⁴ inne hat, soll letztlich Gegenstand dieser Untersuchung sein.

II. Stand der Forschung

Die Dissertation erschließt mit dem Blick auf Burkina Faso ein Land für die deutsche sowie internationale Verfassungsvergleichung und Demokratieforschung, das über die französischsprachige und zumeist sogar nur burkinische Literatur hinaus bisher nicht berücksichtigt wurde. Es gibt keine deutsch- oder englischsprachige grundlegende Studie zum Verfassungsrecht, zu der verfassungsrechtlichen Entwicklung, zum Verfassungsgericht Burkina Fasos oder überhaupt zu den Grundzügen des Rechtssystems. Auch die französischsprachige Literatur ist nur spärlich, sodass das burkinische Verfassungsrecht insgesamt wenig erschlossen ist. Die Unmöglichkeit des tatsächlichen Zugriffs auf viele Originalquellen erschwert die Forschung und hat ihre Aufarbeitung verhindert.

21 Zum Begriff der „kolonialen Rezeption“ siehe *Bryde, The Politic and Sociology of African Legal Develoment*, 1976, S. 9 ff.; *ders.*, Zur Einführung – Afrikanische Rechtssysteme, in: *JuS* 1982, S. 11.

22 *Ullner, Die Modellwirkung europäischer Verfassungen auf Afrika*, 1971, S. 480.

23 *Papier, Rechtsstaat und Verfassungsgerichtsbarkeit*, 2009, S. 11.

24 *Kneip, Verfassungsgerichte im Prozess der Demokratisierung – Der Einfluss des Bundesverfassungsgerichts auf Konsolidierung und Qualität der bundesdeutschen Debatte*, in: *Wrase/Boulanger (Hrsg.), Die Politik des Verfassungsgerichts*, 2013, S. 354.

Auch zu der Geschichte und dem Aufbau traditioneller Herrschaftsformen im heutigen Burkina Faso finden sich kaum rechtliche Analysen. Grundlegende Beschreibungen existieren lediglich aus historischer oder ethnologischer Sicht.²⁵ Daneben schaffen *Kaboré*, *Madiéga/Nao* sowie *Rupley/Bangali/Damantani* umfassende Einblicke in die allgemeine und politische Landesgeschichte.²⁶ *Stroh* untersucht in einer seltenen deutschsprachigen Studie die Erfolgsbedingungen politischer Parteien unter anderem in Burkina Faso und liefert so Erkenntnisse über den politischen Wettbewerb. Daneben gibt es einige komparative Arbeiten, die die Entwicklung der Demokratie nach der Kolonialepoche in den westafrikanischen Ländern beleuchten.²⁷ Burkina Faso wird dabei jedoch selten berücksichtigt und wenn überhaupt, dann nur am Rande behandelt.

Explizit zum Verfassungsrecht Burkina Fasos gibt es nur wenige Arbeiten, die zumeist lediglich einen Ausschnitt darstellen und mitunter nur im Land selbst zugänglich sind. Einen wichtigen Überblick über die Verfassung der vierten Republik und ihre Institutionen zeigen *Blanc/Lourde/Saint-Girons*.²⁸ Da das Werk allerdings kurz nach Schaffung der vierten Republik entstanden ist, fehlt die Analyse der weiteren Entwicklung und insbesondere der folgenden Verfassungsänderungen. Es ist analytisch auf-

-
- 25 *Delobson*, L'Empire du Mogho Naba, Coutumes des Mossi de la Haute-Volta, 1932; *Massa/Madiéga*, La Haute-Volta coloniale, Témoignages, recherches, regards, 1995; *Ouédraogo*, La chefferie coutumière moaga à l'épreuve de la colonisation, in: *Massa/Madiéga*, La Haute-Volta coloniale, 1995, S. 63–74; *Pacéré*, Ainsi on a assassiné tous les Moose: Essai-témoignage, 1979; *Perrot/Fauvelle-Aymar* (Hrsg.), Le retour des rois, Les autorités traditionnelles et l'Etat en Afrique contemporaine, 2003; *Savonnet-Guyot*, Etat et sociétés au Burkina, Essai sur le politique africain, 1986; *Schicho*, Handbuch Afrika, Band 2: Westafrika und die Inseln im Atlantik, 2001, S. 140–159; *Skinner*, Les Mossi de la Haute-Volta, 1972; *Skinner*, The Mossi of Burkina Faso: Chiefs, Politicians and Soldiers, 1989.
- 26 *Kaboré*, Histoire politique du Burkina Faso 1919–2000, 2002; *Madiéga/Nao*, Burkina Faso, Band 1, Hommes et sociétés, 2003; *Rupley/Bangali/Diamantani*, Historical dictionary of Burkina Faso, 2013.
- 27 *Bolle*, Des Constitutions „made in“ Afrique, Communication au VI^e Congrès Français de Droit Constitutionnel, Montpellier, 9.–11.06.2005, 2005; *Du Bois de Gaudusson*, Le mimiétisme postcolonial, et après? in: *Pouvoirs*, N^o 129 (2009), S. 45–55; *ders.*, Sur l'attractivité du modèle de la Constitution de 1958 en Afrique, Cinquante ans après, 2008; *Elgie*, Exogenous Political Institutions? Constitutional choice in postindependence francophone sub-saharian Africa, in: *Political Research quarterly*, 2012, 65, 4, S. 771–783.
- 28 *Blanc/Lourde/Saint-Girons*, Constitution et régime politique au Burkina Faso, 1994.

schlussreich, aber geprägt von der Euphorie der sogenannten Demokratisierungswelle. Einen aktuellen, aber äußerst kurzen Überblick über die Verfassung der vierten Republik gibt *Soma*.²⁹ Das einzige umfangreichere Werk über das Verfassungsrecht und politische Institutionen in Burkina Faso schrieb *Loada/Ibriga*.³⁰ Konzipiert als universitäres Lehrbuch geben die Autoren jedoch vielfach Bezüge zu französischer Verfassungstheorie, was die tatsächliche Analyse burkinischen Verfassungsrechts wiederum reduziert. Zudem veröffentlichten *Ibriga/Garane* die Verfassungstexte der vier Republiken und setzten sie mit kurzen Überblicken in den historischen Kontext.³¹ Auch sie können spätere Verfassungsänderungen jedoch nicht berücksichtigen. So fehlt jedenfalls relevante Forschung, die den demokratischen Wandel im Blick hat. Kleinere Berichte, Artikel und Monographien entstanden zu einzelnen Aspekten des Verfassungsrechts.³² Einige Arbeiten sind allerdings von der Regierung Nahestehenden oder sogar Regierungsmitgliedern veröffentlicht worden. Aufgrund der zu bezweifelnden Unabhängigkeit müssen sie kritisch hinterfragt werden.³³ Eine umfassende Kommentierung der Verfassung gibt es nicht.

Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in einer Demokratie rückte in der Vergangenheit verstärkt in den Fokus der rechtsvergleichenden Forschung.³⁴ Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der Entstehung neuer Verfassungsordnungen in den postsozialistischen Staaten Osteuro-

29 *Soma*, *La Constitution du Burkina Faso*, 2013.

30 *Loada/Ibriga*, *Droit constitutionnel et institutions politiques*, 2007.

31 *Ibriga/Amidou*, *Constitutions burkinabé*, 2001.

32 *Bado*, *Le président du Faso et le gouvernement dans la Constitution du 2 juin 1991*, in: *Revue burkinabé de droit*, N° 42, 2002, S. 35–46; *Bado*, *Le régime constitutionnel et politique de la IVème République*, in: *Revue burkinabé de droit*, N° 21, 1992, S. 9–22; *Lippens*, *La république de Haute-Volta, 1972*; *Nikiéma*, *Réflexions sur un Etat de droit au Burkina Faso*, in: *Revue burkinabé de droit*, N° 16, 1989, S. 159–174; *Owona*, *La Constitution de la III République voltaïque du 21 octobre 1977*, in: *Penant, Revue de droit des pays d’Afrique*, Vol. 89, 1979, S. 289–309; *Sandwidi*, *Les droits fondamentaux et leur protection dans la Constitution du 2 juin 1991*, in: *Revue burkinabé de droit*, N° 29, 1996, S. 9–57; *Sanon*, *Les rapports entre l’exécutif et le législatif sous la IVème République burkinabé*, 1996; *Yonaba*, *Les élections législatives du 24 mai 1992 et la polémique autour de la „fraude électorale“*, in: *Revue burkinabé de droit*, N° 23, 1993, S. 9–32.

33 Kritisch zu beurteilen deshalb beispielsweise *Yé*, *Burkina Faso, Fondements politiques de la IVe République*, 1993; *Yaméogo*, *La IIIe République Voltaïque*, 1982.

34 Für einen umfassenden Literaturüberblick zu Verfassungsgerichten vgl. *Hönnige*, *Verfassungsgericht, Regierung und Opposition. Die vergleichende Analyse eines Spannungsdreiecks*, 2007.